

# ***Satzung der Gemeinde Alt Bukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“***

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) und der §§ 1,2, 6 ,7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl.M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Alt Bukow vom 18.08.2020.folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Alt Bukow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 626) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

## **§ 2 Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Gebiet der Gemeinde Alt Bukow, die zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ gehören. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Der der Gemeinde Alt Bukow durch die Umlage entstehende Verwaltungsaufwand ist Bestandteil der Gebühr.

- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung wird nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Neubukow-Salzhafl, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt. Es gilt ab dem 1. Januar 2021 folgende Berechnungsgrundlage:

Der Euro- Betrag aus dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes zuzüglich des gemeindlichen Verwaltungsaufwandes geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt den Quadratmeterpreis.

Dieser beträgt ab 1. Januar 2021 0,0016 € / m<sup>2</sup>.

Die jährliche Mindestgebühr beträgt 4,15 € ab dem ersten anrechenbaren Quadratmeter.

- (3) Neben der Gebühr nach § 3 Abs. 2 werden Gebühren zur Unterhaltung von Schöpfwerken und Deichen erhoben. Die im Niederschlagseinzugsgebiet eines Schöpfwerkes liegenden Flächen (sog. Vorteilsflächen) der jeweiligen Eigentümer werden mit den tatsächlichen Kosten der Unterhaltung flächenmäßig belastet. Die von einem Deich geschützten Flächen der jeweiligen Eigentümer (Polderflächen) werden auch mit den tatsächlichen Kosten der Unterhaltung und den Ausbau dieses Deiches flächenanteilig belastet. Die Verteilung dieser Gebühren (Schöpfwerke und Deiche) auf die jeweils bevorteilten Eigentümer erfolgt hektargleich (Umrechnung auf Quadratmeter) nach Flächenmaßstab. Die Höhe der Gebühr wird anhand der tatsächlich ermittelten Kosten des Vorjahres berechnet.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.

- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### **Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

## § 6

### **Ordnungswidrigkeiten**


- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M- V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Alt Bukow vom 24.09.2019 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Alt Bukow, 28.08.2020

  
Manfred Wodars  
-Der Bürgermeister-



### **Bekanntmachung.**

Öffentlich bekannt gemacht gem. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Bukow am 01.09.2020

### Zu § 3 Absatz 2 - Kalkulation der umlagefähigen Kosten

Bei der Leistungserbringung handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, die damit nicht dem privatwirtschaftlichen Leistungsaustausch zuordenbar ist. Es ist keine Umsatzsteuer nach § 2 b UStG zu erheben.

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der **Gemeinde Alt Bukow** im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Hellbach-Conv. Niederung“ beträgt laut Bescheid vom 02.01.2020

Gesamtfläche: **288.0484 ha.**

Der Wasser- und Bodenverband errechnet mit der Hektarfläche - unter Berücksichtigung eines Faktors und der Gewichtung von Ab- und Zuschlägen je Flächennutzungsart - seine Beitragseinheit (BE).

#### Kostenberechnungsverfahren:

Die umzulegenden Kosten errechnen sich wie folgt:

I. BE * Hebesatz in EUR	= <u>Kosten in EUR</u>
II. Ermittlung der Verwaltungskosten	= <u>Betrag in EUR</u>
III. Aufteilung d. Gesamtkosten (Position I. und II.) je m <sup>2</sup>	= <u>Betrag in EUR / m<sup>2</sup></u>

#### Kostenberechnung:

##### I. *Ermittlung der umlagefähigen Kosten pro m<sup>2</sup>*

**356,66 BE \* 12,50 EUR = 4.458,25 EUR**

##### II. *Ermittlung des Verwaltungsaufwandes*

###### a) Personalkosten und Personalnebenkosten

20 v. H. der Personalkosten und Personalnebenkosten des Sachgebietes Steuern entfallen laut Stellenbeschreibung auf die Bearbeitung der Bescheide für den WBV für 6 amtsangehörige Gemeinden

Personalkosten und Personalnebenkosten (20 v. H.) 9.661,00 EUR

Anzahl aller Bescheide der WBV in allen 6 Gemeinden: 4.520

Der Anteil der Personalkosten pro Bescheid beträgt: 2,14 EUR

###### b) Sachkosten

Druckkosten\* je Bescheid 0,43 EUR

- Verwaltungskosten für Auftragsbearbeitung / Bescheid: 0,11 EUR

- externe Dienstleisterkosten 2019 / Bescheid: 0,32 EUR

\*gemäß *Gebührentabelle des Amtes Neubukow-Salzhaff, Position 1.1.3*

Portokosten je Bescheid 0,80 EUR

Sachkosten betragen insgesamt je Bescheid: 1,23 EUR

###### c) Kalkulatorische Kosten

Kalkulatorische Kosten pro Bescheid: 0,35 EUR

- Saldo der Abschreibungen / Sonderposten je Arbeitsplatz gemäß der Haushaltssatzung 2019 des Amtes Neubukow-Salzhaff

- kalkulatorische Kosten 2019: 1.594,34 EUR

###### d) Gemeinkosten

Gemeinkosten\* (20 v. H. der anteiligen Personalkosten / Bescheid): 0,43 EUR

- verwaltungsweite Gemeinkosten in Höhe von 10 v. H

- amts- bzw. fachbereichsinterne Gemeinkosten in Höhe von 10 v. H.  
*\*lt. Kostenermittlung eines Arbeitsplatzes durch die Kommunale  
 Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement | Köln für 2018/2019*

Die Verwaltungskosten betragen insgesamt pro Bescheid: 4,15 EUR

Bei **75** Bescheiden entstehen Verwaltungskosten von = **311,25 EUR**

III. *Umlagefähige Kosten pro m<sup>2</sup>*

4.458,25 EUR + 311,25 EUR = 4.769,50 EUR

4.769,50 EUR / 2.880.484 m<sup>2</sup> = **0,0016 EUR / m<sup>2</sup>**

Die Mindestgebühr\* je Bescheid beträgt ab 1. m<sup>2</sup>: = **4,15 EUR**

Änderungen werden gemäß § 5 Absatz 2 durchgeführt.

